

## Merkblatt zur Aufnahme von Pensionsvieh

Gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.4.4. der Bio-Verordnung 2018/848 müssen Aufzeichnungen und Nachweise geführt, wenn nichtökologische Tiere für einen begrenzten Zeitraum ökologisches Weideland nutzen.

### 1.) In welchen Fällen ist was relevant?

ÖkoP-Betrieb nimmt zeitweise auf: konventionelle Tiere	<b>neues</b> ÖkoP-Formular nötig (außer bei Freizeit-Pferden und „Leihbullen“)
ÖkoP-Betrieb nimmt zeitweise auf: fremde Bio-Tiere	<b>kein</b> Formular nötig, nur Eintragung in Betriebsbeschreibung. Zu- und Abgänge bei Kontrolle über Bestandsbücher prüfen.
ÖkoP-Betrieb gibt zeitweise ab: seine Bio-Tiere an Bio-Betrieb	<b>kein</b> Formular nötig, nur Eintragung in Betriebsbeschreibung. Zu- und Abgänge bei Kontrolle über Bestandsbücher prüfen (egal ob Jungvieh o. ältere Tiere). Das Formular „Kooperation Jungviehaufzucht“ muss/soll nicht mehr verwendet werden.
ÖkoP-Betrieb gibt zeitweise ab: seine Bio-Tiere an konv. Betrieb	<b>nicht möglich</b> als Pensionstiere, nur über regulären Tierverkauf und Tierrückkauf mit ANG. Einzige Ausnahmen: in Form von Gemeinschaftsweiden oder Bio-Wanderschäfer, die im Umtrieb konv. Flächen nutzen.

### 2.) Detailregelungen zum Szenario „Aufnahme von konventionellem Pensionsvieh“:


Gemäß Verordnung (EU) 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 dürfen konventionelle Tiere auf Bio-Flächen gehalten werden, sofern:

1. Die Nutzung der Bio-Weiden nur für einen begrenzten Zeitraum (nicht dauerhaft) erfolgt und die konventionellen Tiere nicht ausschließlich auf ökologischem Weideland weiden (der konventionelle Tierhalter muss eine eigene Futtergrundlage haben). Die ökologischen Weiden werden auch für die Produktion von ökologischen Erzeugnissen genutzt.
  2. Die konventionellen Pensionstiere sich nicht gleichzeitig mit den Bio-Tieren auf derselben Bio-Fläche befinden (unabhängig ob gleiche Art oder andere Art).
  3. Die konventionellen Pensionstiere in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen wurden.
- Das ÖkoP-Dokument „Weidevereinbarung: Aufnahme konventionelles Pensionsvieh“ muss ab April 2023 bei jedem betreffenden Betrieb vorliegen. Dokumente mit äquivalentem Inhalt (z.B. von Behörde aus Sachsen erstelltes Dokument "Vertrag zur Beweidung") werden auch akzeptiert.
  - Eine Pflicht zur Vorlage von **Nachweisen zur Überprüfung des Punktes Nr. 3 im neuen Formular** (Vorgabe der umweltverträglichen Aufzucht der Pensionstiere) unterscheidet sich aktuell je nach Bundesland. Nachweise können sein z. B. Auszahlungsnachweise, Bewilligungsbescheide, Verträge, Kopie des Förderbescheids bzw. des Förder-Vertrages.

Sachsen-Anhalt:	Spezifizierung, dass Pensionsviehaufnahme nur möglich ist, wenn der Pensionstiereigentümer an einer der anerkannten Fördermaßnahmen teilnimmt (Auflistung der anerkannten Maßnahmen gibt es als Anlage). Schriftlicher <b>Nachweis</b> hierüber muss dem Bio-Betrieb vorliegen.
Thüringen:	Spezifizierung, dass Pensionsviehaufnahme nur möglich ist, wenn der Pensionstiereigentümer an einer der anerkannten Fördermaßnahmen teilnimmt (Auflistung der anerkannten Maßnahmen gibt es als Anlage). Schriftlicher <b>Nachweis</b> hierüber muss dem Bio-Betrieb vorliegen.

NRW:	<p>Spezifizierung, dass Pensionsviehaufnahme nur möglich ist, wenn der Pensionstiereigentümer an einer der anerkannten Fördermaßnahmen teilnimmt (Auflistung der anerkannten Maßnahmen gibt es als Anlage). Schriftlicher <b>Nachweis</b> hierüber muss dem Bio-Betrieb vorliegen.</p> <p>Außerdem: Pensionstiereigentümer muss einen <b>Viehbesatz von maximal 1,4 GVE/ha</b> vorweisen. Ermittelt durch in Bezug auf die „in Pension“ gegebenen konventionellen Weidetiere (siehe NRW-Anlage S. 2) und den nachgewiesenen Förder-Flächen zum Zeitpunkt der Übergabe an den Bio-Betrieb als „Pensionsgeber“. Beispiel: 5 abgegebene Pensionsrinder (&gt;2 Jahre) geteilt durch 5 ha bewirtschaftete VNP/Extensiv etc. Flächen= Ergebnis 1 GVE/ha.</p>
Schleswig-Holstein:	<p>Spezifizierung, dass Pensionsviehaufnahme nur möglich ist, wenn der Pensionstiereigentümer an einer der anerkannten Fördermaßnahmen teilnimmt (Auflistung der anerkannten Maßnahmen gibt es als Anlage). Schriftlicher <b>Nachweis</b> hierüber muss dem Bio-Betrieb vorliegen.</p> <p>Außerdem: Je Hektar der genannten Flächen, darf der konventionelle Betrieb maximal Tiere im <b>Umfang von 2 GVE</b> an den Biobetrieb zur Beweidung ökologischer Flächen <b>abgeben</b>.</p> <p>Außerdem: abgebende Betriebe darf <b>Viehbesatz von maximal 2,5 GVE/ha</b> nicht überschreiten. Nachweis durch das Bestandsregister in Verbindung mit dem Flächennachweis erfolgen.</p>
Rheinland-Pfalz:	<p>Spezifizierung, dass Pensionsviehaufnahme nur möglich ist, wenn der Pensionstiereigentümer an einer der anerkannten Fördermaßnahmen teilnimmt (Auflistung der anerkannten Maßnahmen gibt es als Anlage). Schriftlicher <b>Nachweis</b> hierüber muss dem Bio-Betrieb vorliegen.</p>
Saarland:	<p>Spezifizierung, dass Pensionsviehaufnahme nur möglich ist, wenn der Pensionstiereigentümer an einer der anerkannten Fördermaßnahmen teilnimmt (Auflistung der anerkannten Maßnahmen gibt es als Anlage). Schriftlicher <b>Nachweis</b> hierüber muss dem Bio-Betrieb vorliegen.</p>
Baden-Württemberg:	<p>Spezifizierung, dass Pensionsviehaufnahme nur möglich ist, wenn der Pensionstiereigentümer an einer der anerkannten Fördermaßnahmen teilnimmt (Auflistung der anerkannten Maßnahmen gibt es als Anlage). Schriftlicher <b>Nachweis</b> hierüber muss dem Bio-Betrieb vorliegen.</p> <p>Außerdem: Die Weidenutzung durch konv. Tiere ist der Kontrollstelle <b>vorab anzuzeigen</b>.</p>
<p>Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Sachsen: Nachweise zu Flächenprogrammen müssen vorerst <b>nicht geprüft</b> werden.</p>	
<p>Restlichen Bundesländer: es liegen derzeit keine Auslegungen vor, Nachweise zu Flächenprogrammen müssen vorerst <b>nicht geprüft</b> werden.</p>	

- Für nichtökologische Tieren von **Wanderschäfereien** (Schafe, Ziegen) gilt:
  - Formular nötig, aber die Nachweis-Bedingungen zur Herkunft (Punkt Nr. 3 im Formular) gelten hier nicht. Die besondere Haltungform dieser Tiere wird den umweltverträglichen Haltungformen gleichgestellt;
  - eine dauerhafte und strukturelle Nutzung ist aber ausgeschlossen
  
- BY: Für betriebsfremde **konventionelle Bullen, die nur zum Decken** auf den Betrieb kommen, gilt: Formular NICHT nötig, Tier muss immer in Betriebsbeschreibung erfasst sein.

 ÖkoP Zertifizierungs GmbH	Titel	Dokumentenquelle	Stand	Seite 3 von 3
	Merkblatt Aufnahme von Pensionsvieh	Auszug ÖkoP WMS	11.12.2023	

- NRW: im Bundesland Nordrhein-Westfalen muss, wie beim Zukauf eines konventionellen Zuchtieres, ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung über die Datenbank organicXlivestock gestellt werden.
  - Für konventionelle Hühner, die mit einem Mobilstall ökologische Weiden nutzen (=Pensionstiere), gilt: es muss eine Stallabnahme des Mobilstalls erfolgen im Rahmen der Jahreskontrolle.
- 3.) Für **alle Pensionstiere** in allen Bundesländern gilt allgemein:
- Die Pensionstiere gehören nicht zur ökologischen Betriebseinheit und sind folglich in die Zertifizierung nicht eingeschlossen. Ein Verkauf dieser Tiere mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau ist daher nicht möglich.
  - Während der Verweildauer im Bio- Betrieb müssen die Tiere nach den Grundsätzen der Verordnung gehalten und gefüttert werden.
  - Ausschließlich Weidehaltung möglich, grundsätzlich keine (reine) Haltung im Stall des Bio-Betriebs.
  - Der Gesamtdüngeranfall darf eine Gesamtstickstoffmenge von 170 kg je ha und Jahr nicht überschreiten.
  - Die Regelungen für den Rinderpass sind unter Bestandsregister erläutert.